

30.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

A Problem

Am 20. Juni 2024 hat die Europäische Kommission (KOM) durch den Beschluss C (2024) 4183 final abschließend festgestellt, dass das Besteuerungssystem der Spielbanken in Deutschland eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbare Beihilfe darstellt. Allein die Möglichkeit, dass durch die gesonderten Bestimmungsvorschriften für Spielbanken aufgrund der Spielbankgesetze der Länder den jeweiligen Spielbankunternehmen ein Vorteil gegenüber der Normalbesteuerung erwachsen könnte, reicht nach Auffassung der KOM für eine Verletzung des Beihilfeverbots aus.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen der Spielbankbesteuerungen anzupassen, um zukünftige Beihilfen auszuschließen. Um den Beschluss umzusetzen, müssen nach Artikel 2 des o. g. Beschlusses innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beihilferegulungen aufgehoben werden (Anpassung der jeweiligen Landesspielbankgesetze).

B Lösung

Das Beihilfeverbot ist nach Auffassung der KOM gewahrt, wenn eine gesetzliche Regelung eine Begünstigung der Spielbankunternehmen gegenüber der Normalbesteuerung ausschließt. Die KOM verweist hierzu auf das zum 01.01.2024 diesbezüglich geänderte Hamburger Spielbankgesetz mit der speziellen Regelung, nach der das Spielbankunternehmen in Hamburg gegebenenfalls den Unterschiedsbetrag zwischen der Besteuerung nach dem Spielbankgesetz und der Normalbesteuerung für das jeweils abgelaufene Jahr auszugleichen hat.

Das vorliegende Gesetz zur Anpassung des Spielbankgesetzes NRW an beihilferechtliche Vorschriften entwickelt diese Grundsätze fort und verankert im Spielbankgesetz NRW eine den Vorgaben der KOM genügende Regelung in Form einer Ausgleichsabgabe.

C Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

D.1. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausgleichsabgabe ergeben sich zunächst keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Spielbankabgabe, die Zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe werden in unveränderter Höhe erhoben. Sollte im Ausnahmefall die Besteuerung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach dem Spielbankgesetz NRW in einem einzelnen Jahr unter der Normalbesteuerung zurückbleiben, erhöhen sich die dem Landeshaushalt zufließenden Einnahmen um die von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber zu leistende Ausgleichsabgabe. Demgegenüber besteht kein Erstattungsanspruch zugunsten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers und es entstehen folglich keine Belastungen für den Landeshaushalt, wenn die Besteuerung nach dem Spielbankgesetz über die Normalbesteuerung hinausgeht.

D.2. Erfüllungsaufwand

D.2.1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die privaten Haushalte

Die fiktive Vergleichsberechnung nach § 21a ist gem. § 23 Absatz 5a von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber selbst für jedes Wirtschaftsjahr durchzuführen. Die Berechnung und die Unterlagen, die für die Berechnung von Bedeutung sind, sind beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Kommt es nach § 21a zur Entrichtungspflicht der Ausgleichsabgabe, ist diese innerhalb der in § 23 Absatz 5a Satz 2 genannten Frist beim Finanzamt anzumelden. Die Ausgleichsabgabe ist am zehnten Tag nach Einreichen der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit).

D.2.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit lediglich eine Konzession zum Betrieb von Spielbanken vergeben worden. Die notwendige Prüfung der Richtigkeit der von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber durchgeführten Berechnungen im Hinblick auf eine etwaige zu zahlende Ausgleichsabgabe ist demzufolge lediglich einmalig pro Jahr von der Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfung der Gewinnabgabe durchzuführen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Im Regelfall wird mit der Besteuerung nach dem Spielbankgesetz NRW eine über die Normalbesteuerung hinausgehende Besteuerung sichergestellt, so dass die Regelungen zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nicht zum Tragen kommen. Sollte im Ausnahmefall eine Ausgleichsabgabe zu zahlen sein, wird dadurch lediglich das Niveau der Normalbesteuerung erreicht. Eine darüberhinausgehende Belastung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ist aufgrund der Nachweismöglichkeiten in § 21a Absatz 3 ausgeschlossen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind nicht berührt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung entstehen keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung bestehen nicht.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz steht nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

L Befristung

Das Gesetz gilt unbefristet ab dem 1. Januar 2025.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai. 2020 (GV. NRW. S. 363), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Zulassung von öffentlichen Spielbanken
- § 3 Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber
- § 4 Konzession
- § 5 Betriebserlaubnisse
- § 6 Genehmigungspflicht von Schließungen
- § 7 Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession
- § 8 Ordnungspolitischer Beirat
- § 9 Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei
- § 10 Störersperre
- § 11 Suchtforschung
- § 12 Videoüberwachung
- § 13 Aufsicht
- § 14 Verordnungsermächtigungen, Spielordnung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Teil 2

Konzessionsvergabeverfahren

- § 16 Konzessionsausschreibung
- § 17 Vergütungspflicht für den Konzessionsgegenstand
- § 18 Interimskonzession

Teil 3

Abgaben und Steuern

„§ 21a Ausgleichsabgabe“.

- § 19 Spielbankabgabe
- § 20 Zusätzliche Leistungen
- § 21 Gewinnabgabe
- § 22 Zuwendung, Tronc
- § 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 24 Verwaltung der Abgaben
- § 25 Steuerbefreiung
- § 26 Gemeindeanteil
- § 27 Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

**§ 4
Konzession**

- 2) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn
 1. der Betrieb der Spielbanken den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges Gesamtbetriebskonzept für die von der Konzession erfassten Spielbanken vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
 3. die eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
 4. durch den Betrieb der Spielbanken weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
 6. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.

Inland verfügt, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium eine für alle Zustellungen bevollmächtigte empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 7 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,

7. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und
8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt.

§ 5

Betriebserlaubnisse

- (1) Zusätzlich zu der Konzession bedarf die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber für jede Spielbank einer Betriebserlaubnis, über deren Erteilung ebenfalls das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium entscheidet. Die Betriebserlaubnis wird auf der Grundlage der Konzession erteilt. Sie enthält alle Regelungen, die zur Umsetzung der Konzession für den Betrieb am einzelnen Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Ortsangabe der Spielbank, die dort zugelassenen Glücksspiele und die dort zugelassene Höchstzahl an Spielgeräten, Spieltischen und Automaten. Sie endet spätestens mit dem Auslaufen der Konzession, im Falle eines

Widerrufs der Konzession nach § 7 mit dem Widerruf.

Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

3. In § 5 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.

1. der Betrieb den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges örtliches Betriebskonzept für die einzelne Spielbank vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die vor Ort eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der einzelnen Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange vor Ort beeinträchtigt werden,
5. die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und
6. ein Sozialkonzept nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 vorliegt, in das gegebenenfalls Besonderheiten des jeweiligen Spielbankstandortes eingearbeitet sind.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

**§ 21
Gewinnabgabe**

(1) Neben der Spielbankabgabe nach § 19 und den zusätzlichen Leistungen nach § 20 unterliegt der Betrieb einer Spielbank der

Gewinnabgabe. Die Gewinnabgabe beträgt 35 Prozent der nach Absatz 2 ermittelten kumulierten positiven und negativen Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Gewinnabgabe darf die Bemessungsgrundlagen oder deren Saldo nicht mindern.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bemessungsgrundlage ist der steuerliche Gewinn des Spielbankunternehmens nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre nach Absatz 3 abzuziehen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis des Spielbankunternehmens nach Bereinigung der Zuführungen und Auflösungen des nach Vorgaben der Konzession zu bildenden Risikofonds sowie den Hinzurechnungen nach Absatz 3 und den Minderungen nach Absatz 4.

(3) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Aufwendungen hinzuzurechnen, soweit sie das Jahresergebnis gemindert haben:

1. Aufwendungen gegenüber Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen des Spielbankunternehmens, die bei diesen nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen,
2. Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind und
3. Aufwendungen aus Beteiligungen an Spielbankunternehmen.

(4) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Posten abzuziehen:

1. der vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre nach Absatz 5 und
2. Erträge im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3.

- c) Absatz 5 wird Absatz 3 und Satz 4 wie folgt gefasst:

„Fehlbeträge, die nach Absatz 2 Satz 2 abgezogen wurden, sind von dem festzustellenden Betrag abzusetzen.“

- d) Absatz 6 wird Absatz 4.

(5) Ist der Saldo der nach Absatz 2 ermittelten Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers negativ, ist dieser als vortragsfähiger Fehlbetrag gesondert festzustellen. Die gesonderte Feststellung gilt für die nachfolgende Feststellung als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. Der festgestellte vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre erhöht sich jeweils um Fehlbeträge im Sinne des Satzes 1. Fehlbeträge, die nach Absatz 4 Nummer 1 abgezogen wurden, sind von dem festzustellenden Betrag abzusetzen. Fehlbeträge, die vor dem 1. Januar 2020 entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

(6) Schuldnerin oder Schuldner der Gewinnabgabe ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Ausgleichsabgabe**

(1) Sofern die Steuerlast nach den §§ 19 bis 21 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 25 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleiben die Steuerlast nach den §§ 19 bis 21 und die Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 19 Absatz 14 außer Ansatz. Es ist grundsätzlich von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Bei der Gewerbesteuer ist grundsätzlich einheitlich vom höchsten Hebesatz unter den Spielbankstandorten auszugehen. Es ist von einer Vergnügungssteuer in Höhe von 25 Prozent des Bruttospielertrags sämtlicher Spielbankstandorte auszugehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Steuerpflichtige die Steuersätze glaubhaft machen, die sich bei Berücksichtigung der Einkünfte aus dem Spielbankunternehmen für die Steuerschuldner ergeben würden. Bei der fiktiven Berechnung der Gewerbesteuer kann er unter Anwendung des zutreffenden Zerlegungsmaßstabs glaubhaft machen, welche Belastung sich aufgrund der individuellen Hebesätze pro Standort tatsächlich ergeben würde. Er kann außerdem glaubhaft machen, welche Vergnügungssteuer pro Spielbankstandort anfallen würde.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Klassischen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens, spätestens vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, und den im Automatenpiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, spätestens ebenfalls vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu ermitteln.

(2) Über geplante Turniere und Veranstaltungen ist die Finanzaufsicht unter Vorlage des Konzepts inklusive der Finanzierung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu unterrichten. Eine Abschrift der Abrechnung ist der Finanzaufsicht spätestens zehn Tage nach dem Turnier oder der Veranstaltung schriftlich vorzulegen.

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe entstehen mit Ablauf des Geschäftsjahres.“

(3) Die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen entstehen beim Klassischen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Automatenpiel am Tag der Abrechnung. Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den

- vorangegangenen Monat zu berechnen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen zu entrichten (Fälligkeit).
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die fiktive Vergleichsberechnung nach § 21a ist von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber selbst für jedes Wirtschaftsjahr durchzuführen. Die Berechnung und die Unterlagen, die für die Berechnung von Bedeutung sind, sind beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Besteht aufgrund der Berechnung nach § 21a die Entrichtungspflicht der Ausgleichsabgabe, ist diese innerhalb der in Satz 2 genannten Frist beim Finanzamt anzumelden. Die Ausgleichsabgabe ist am zehnten Tag nach Einreichen der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit).“
- c) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „Gewinnabgabe“ die Angabe „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.
- (5) Die Höhe der Gewinnabgabe ist von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber selbst zu berechnen, beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres anzumelden und am zehnten Tag nach Abgabe der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit). Der Jahresanmeldung sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Berechnung der Gewinnabgabe von Bedeutung sind.
- (6) Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens beziehungsweise der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen sowie die Gewinnabgabe fest.

- d) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat die abgabenrechtlichen Pflichten ihres Auftraggebers als eigene zu erfüllen, sie gilt als Empfangsbevollmächtigte und schuldet die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die Gewinnabgabe und die mögliche Ausgleichsabgabe neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin.“

7. § 24 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(7) Hat das Spielbankunternehmen, die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber seinen Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, hat es, sie oder er der zuständigen Finanzbehörde zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eine Person im Inland zu benennen. Diese muss ihren Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit dürfen keine Bedenken bestehen und sie muss ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist. Sie hat die abgabenrechtlichen Pflichten ihres Auftraggebers als eigene zu erfüllen, sie gilt als Empfangsbevollmächtigte und schuldet die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin.

§ 24

Verwaltung der Abgaben

Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmt.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Anpassung ist aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission (KOM) C (2024) 4183 final vom 20.06.2024 (Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland) notwendig geworden. In dem vorbezeichneten Beschluss ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die 16 besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmer in den 16 deutschen Bundesländern staatliche Beihilferegulungen darstellen, die Deutschland unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig durchgeführt hat. Die auf der Grundlage dieser Beihilferegulungen gewährten Beihilfen sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar (vgl. Artikel 1, Nr. 1 des Beschlusses).

Lediglich für das Land Hamburg stellt die Kommission fest, dass die ab dem 1. Januar 2024 in Hamburg auf Spielbankunternehmer anwendbare Regelung (Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023 – SpielbG HH) keine Beihilfe darstellt (vgl. Artikel 1, Nr. 2 des Beschlusses).

Gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Beschlusses muss Deutschland – und damit auch NRW – die mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilferegulungen binnen vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses aufheben. Die geänderten Beihilferegulungen müssen spätestens ab dem Steuerjahr, das auf die Bekanntgabe dieses Beschlusses folgt, gelten.

Durch die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen wird durch Einführung einer Ausgleichsabgabe sichergestellt, dass das Spielbankunternehmen als Steuerpflichtiger durch das bestehende Besteuerungssystem steuerlich nicht bessergestellt wird als Unternehmen, die der Normalbesteuerung unterliegen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 2:

Der Begriff der Abgabe umfasst bisher sowohl die Spielbankabgabe als auch die Gewinnabgabe; er umfasst klarstellend durch den Verweis auf § 21a auch die neu in das Gesetz aufgenommene Ausgleichsabgabe.

Zu § 5 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2:

Der Begriff der Abgabe umfasst bisher sowohl die Spielbankabgabe als auch die Gewinnabgabe; er umfasst klarstellend durch den Verweis auf § 21a auch die neu in das Gesetz aufgenommene Ausgleichsabgabe.

Zu § 21 Absatz 2:

Da für Zwecke der Ermittlung der Ausgleichsabgabe (§ 21a) eine Steuerbilanz erstellt werden muss, ist diese im Einklang mit den übrigen Steuergesetzen auch für Zwecke der Gewinnabgabe der Besteuerung zugrunde zu legen.

Da der Risikofonds bilanziell eine Rücklage darstellt, dessen Bildung und Auflösung sich nicht auf das Jahresergebnis auswirkt, bedarf es keiner Sonderregelung wie bisher in Absatz 2 beschrieben. Die Behandlung richtet sich nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen für Rücklagen.

Zu § 21 Absatz 3 und 4:

Da für Zwecke der Ausgleichsabgabe im Sinne des § 21a auf den steuerlichen Gewinn inklusive der üblichen außerbilanziellen Hinzu- und Abrechnungen abgestellt wird, bedarf es der bisherigen Sonderregelungen des Absatz 3 und des Absatz 4 Nummer 2 zur Korrektur des handelsrechtlichen Gewinns nicht mehr. Die Regelung der weggefallenen Nummer 1 des Absatzes 4 zum vortragsfähigen Fehlbetrag wurde in Absatz 2 Satz 2 aufgenommen.

Zu § 21 Absatz 5 und 6:

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgrund der Streichungen der bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absatz 3 neu und Absatz 4 neu. Die bisherige Regelung des Absatz 5 Satz 4 wird wegen der Verschiebung der Regelung zum vortragsfähigen Fehlbetrag in den Absatz 2 Satz 2 redaktionell angepasst.

Zu § 21a Absatz 1:

Durch die Einführung einer Ausgleichsabgabe im neu geschaffenen § 21a wird sichergestellt, dass das Spielbankunternehmen als Steuerpflichtiger durch das bestehende Besteuerungssystem steuerlich nicht bessergestellt wird als Unternehmen, die der Normalbesteuerung unterliegen. Die Ausgleichsabgabe wird ermittelt, indem die Belastung des Steuerpflichtigen nach den §§ 19 – 21 mit der fiktiven Steuerlast nach Normalbesteuerung verglichen wird.

Die Formulierung des § 21a Absatz 1 orientiert sich an dem ausdrücklich durch die KOM legitimierten § 3 Absatz 3 SpielbG HH, ebenso die Verwendung der Begriffe fiktive Vergleichsrechnung und Ausgleichsabgabe.

Zu § 21a Absatz 2:

Die Regelungen des Absatzes 2 dienen mit ihren einheitlichen und von einer höchstmöglichen Belastung ausgehenden Berechnungsvorgaben dem Zweck, eine schnelle, überschlägige Berechnung zu ermöglichen, ob die Ausgleichsabgabe möglicherweise zur Anwendung kommt.

Zu § 21a Absatz 3:

Absatz 3 gibt dem Steuerpflichtigen im Anwendungs- oder Zweifelsfall die Möglichkeit, die konkret zutreffende steuerliche Belastung detailliert darzulegen, um eine übermäßige Besteuerung zu vermeiden. Damit wird auch der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 21a Rechnung getragen.

Zu § 23 Absatz 3 Satz 2:

Mit der Ergänzung wird der Entstehungszeitpunkt der Ausgleichsabgabe geregelt.

Zu § 23 Absatz 5a:

Die Regelung betrifft die Berechnung der Ausgleichsabgabe sowie die ggf. erforderliche Anmeldung und Entrichtung der Abgabe. Die Formulierung lehnt sich an den für die Gewinnabgabe geltenden Absatz 5 an.

Zu § 23 Absatz 6:

Mit der Ergänzung wird die Ausgleichsabgabe in die bestehenden Regelungen bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Anmeldungen einbezogen.

Zu § 23 Absatz 7 Satz 4:

Mit der Ergänzung wird die Ausgleichsabgabe in die bestehenden Regelungen zur Steuerschuldnerschaft bei Benennung einer inländischen Person durch eine im Ausland ansässige Konzessionsinhaberin/ein im Ausland ansässiger Konzessionsinhaber einbezogen.

Zu § 24 Satz 1:

Mit der Ergänzung wird die Ausgleichsabgabe in die bestehenden Regelungen zur Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften einbezogen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften. Die gesetzlichen Änderungen treten – wie von der KOM mit Beschluss vom 20.6.2024 gefordert – am 1. Januar 2025 in Kraft.